

Gehaltstabelle ab 1. Mai 2005

Die Gehaltstabelle gilt für alle Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes, die in Betrieben beschäftigt sind, die den Fachgruppen Gastronomie oder Hotellerie des Bundeslandes Niederösterreich angehören, und für die Lehrberufe Hotel- und Gastgewerbeassistent sowie Bürokaufmann. Die Berufsbezeichnungen und Gehaltspositionen gelten für weibliche und männliche Arbeitnehmer gleichermaßen.

Nachtarbeitszuschlag: Der Nachtarbeitszuschlag beträgt pro Nachtdienst € 18,19.

Zuschlag für Fremdsprachenkenntnisse: Angestellte, die eine oder mehrere den betrieblichen Notwendigkeiten entsprechende Fremdsprachen beherrschen und nicht in eine Gehaltskategorie eingestuft sind, die ihre Fremdsprachenkenntnisse berücksichtigt, erhalten für jede verlangte Fremdsprache einen Zuschuss zum kollektivvertraglichen Mindestgehalt von **monatlich € 27,64**, sofern die Anwendung der Fremdsprache(n) vom Arbeitgeber im Betrieb ausdrücklich verlangt wird.

Fehlgeldentschädigung für Kassiere: monatlich € 27,64.

Beschäftigungsgruppen	Monatsgehalt in €				
	Dauer der Betriebszugehörigkeit gem. II Gehaltsordnung E. Dienstzeitzulage des Kollektivvertrages				
	bis 5 Jahre	6.-10. Jahr	11.-15. Jahr	16.-20. Jahr	über 20 Jahre
I. Geschäftsführung	1.405,50	1.440,60	1.475,80	1.510,90	1.546,10
Hoteldirektor Geschäftsführer					
II. Abteilungsleitung, wie z.B.	1.405,50	1.440,60	1.475,80	1.510,90	1.546,10
Leiter des Rechnungswesens (Buchhaltung) Leiter der Wirtschaftsabteilung (F & B-Manager) Personalleiter Sales- und Marketingmanager Empfangschef Kaufm. Restaurantleiter Lagerleiter mit Einkaufsberechtigung					
III. Abteilungsleiter-Stellvertretung und sonstige wichtige Positionen, wie z.B.	1.168,--	1.197,20	1.226,40	1.255,60	1.284,80
Personalverrechner Buchhalter Kostenrechner Sales- und Marketingassistent EDV-Betreuer Korrespondent mit Fremdsprachen- kenntnissen Sekretär Kassier					
IV. Sonstige Büro- und Kommunikationstätigkeit, wie z.B.	1.046,--	1.072,20	1.098,30	1.124,50	1.150,60
Hilfsbuchhalter Telefonist Hotel- und Gastgewerbeassistent mit LAP während der Behaltefrist, sofern keine andere Verwendung					
V. Hilfstätigkeit	1.046,--	1.072,20	1.098,30	1.124,50	1.150,60
Bürohilfskräfte und sonstige Hilfskräfte im Angestelltendienstverhältnis					

Lehrlingsentschädigung: Hotel- und Gastgewerbeassistenten und kaufmännische Lehrlinge:

1. Lehrjahr	454,50
2. Lehrjahr	511,--

3. Lehrjahr	621,--
4. Lehrjahr	672,--

Gehaltsübereinkommen zum 1. Mai 2005:

- Die Kollektivvertragsgehälter werden um 2,3 % erhöht, wobei eine Rundung auf 50 Cent bzw. 1 Euro erfolgt.
- Die kollektivvertraglichen Lehrlingsentschädigungen werden ebenfalls um 2,3 % erhöht.
- Die Fremdsprachenzulage (Punkt II C), die Fehlgeldentschädigung (Punkt II D) und der Nachtarbeitszuschlag (Punkt II B) werden um jeweils € 0,75 erhöht.
- Die Laufzeit dieses Gehaltsübereinkommens beträgt 12 Monate.
- In der Gehaltstabelle sind alle Änderungen bereits berücksichtigt.

Durchrechnungsbestimmungen aus dem Kollektivvertrag

Zu Punkt 2 lit a:

Die **Arbeitszeiteinteilung** ist mindestens **zwei Wochen** im Voraus auszuhängen.

Zu Punkt 2 lit. b:

Für einen Zeitraum von höchstens **13 Wochen** kann eine **Durchrechnung** der wöchentlichen Normalarbeitszeit mit dem Betriebsrat in Form einer **Betriebsvereinbarung** im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes vereinbart werden. Wenn **kein Betriebsrat** besteht, kann die Möglichkeit der **Durchrechnung** mit den **einzelnen Dienstnehmern** selbst vereinbart werden, wobei in diesem Fall ein **Dienstzettel** darüber ausgestellt werden muß.

Die **wöchentliche Normalarbeitszeit** kann in den einzelnen Wochen des obigen **Durchrechnungszeitraumes** auf **48 Stunden** ausgedehnt werden, wenn sie innerhalb dieses Zeitraumes im **Durchschnitt 40 Stunden** nicht überschreitet. Die **tägliche Normalarbeitszeit** beträgt im Durchrechnungszeitraum **9 Stunden**.

Bei der Durchrechnung mit einem Durchrechnungszeitraum von bis zu 13 Wochen darf die wöchentliche Normalarbeitszeit **30 Stunden nicht unterschreiten**, es sei denn, der Grund für die Unterschreitung liegt im Verbrauch von Zeitausgleich in Form von ganzen Tagen.

Für die **Durchrechnung** bei **Saisonbetrieben** gilt **Pkt. 5 lit. b.** des Kollektivvertrages für Angestellte im Hotel- und Gastgewerbe.

Durch **Betriebsvereinbarung** im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes kann die **wöchentliche Normalarbeitszeit** bei regelmäßiger Verteilung der gesamten Wochenarbeitszeit auf **vier zusammenhängende Tage** aufgeteilt werden. Jede Arbeitsleistung an den anderen Tagen dieser Woche ist unzulässig.

In allen anderen Betrieben, in denen **kein Betriebsrat** errichtet ist, kann die Einführung der **4-Tage-Woche** mit den einzelnen **Dienstnehmern** selbst vereinbart werden. Diese Vereinbarung bedarf der Schriftform in Form eines **Dienstzettels**.

Die **tägliche Normalarbeitszeit** kann in diesen Fällen auf **10 Stunden**, die tägliche **Höchstarbeitszeit** auf **12 Stunden** ausgedehnt werden.

Zu Punkt 5 lit. a wird folgender Absatz angefügt:

Wenn eine Durchrechnung erfolgt, gilt jede Überschreitung der Summe der durchschnittlichen wöchentlichen Normalarbeitszeiten am Ende des Durchrechnungszeitraumes als Überstunde.

Zu Punkt 5 lit. d wird folgender Absatz angefügt:

Bei einer Durchrechnung ist dem Arbeitnehmer spätestens mit dem Gehaltszettel für das jeweils vorangegangene Kalendermonat eine Aufzeichnung der geleisteten Arbeitsstunden auszuhändigen.

